

**Satzung der Stadt Offenburg**  
**über die Einschränkung der Stellplatzverpflichtung für das Gebiet der**  
**Offenburger Altstadt**  
**(Stellplatzsatzung Altstadt)**

Aufgrund des § 74 Abs. 2 Nr. 1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO BW) in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBI. S. 313) und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBI. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg am 11. April 2022 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**  
**Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Altstadtbereich des Stadtgebiets Offenburg innerhalb des Ringes der ehemaligen bzw. noch bestehenden Stadtmauer und der an diese angrenzenden öffentlichen und privaten Grünanlagen und Grundstücke. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Trasse der Deutschen Bahn im Osten bis zur Zähringerbrücke, die Grabenallee bis zur Johannisbrücke, den Mühlbach bis zur Brücke Wasserstraße, die Wasserstraße bis zum Zwingerplatz, die Seestraße bzw. das Seegässle bis zur Hauptstraße und die Gustav-Ree-Anlage bis zur Trasse der Deutschen Bahn. Der Geltungsbereich ist in der als Anlage zur Satzung beigefügten Planzeichnung vom 25.03.2021 gekennzeichnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.
- (3) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstige örtliche Bauvorschriften, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

**§ 2**  
**Aufhebung der Stellplatzverpflichtung**

Die Verpflichtung zur Herstellung der notwendigen Stellplätze nach § 37 Abs. 1 LBO BW und nach § 37 Abs. 3 Satz 1 LBO BW in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift über die Herstellung der notwendigen Stellplätze ist im Geltungsbereich der Satzung aufgehoben.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Offenburg, den 03.05.2022

Marco Steffens  
Oberbürgermeister